

Benutzungsreglement

Allgemein

Dieses Dokument regelt die Benutzung von Infrastruktur der Reformierten Kirchgemeinde Mettmenstetten (= Vermieter) und ist Bestandteil des Benutzungsvertrages.

Es ersetzt sämtliche bisherigen Benutzungsreglemente.

Mietgesuche für Anlässe werden an das Sekretariat der Reformierten Kirche Mettmenstetten gestellt: Albisstrasse 10, 8932 Mettmenstetten, Tel. 043 466 83 24, sekretariat.mettmenstetten@zh.ref.ch. Dieses vergibt die Objekte nach Verfügbarkeit. Bei Unklarheiten entscheidet die Kirchenpflege. Kirchliche Anlässe haben Priorität.

Bei einmaligen Anlässen entscheidet das Sekretariat über die Vergabe, bei wiederkehrenden Anlässen entscheidet die Kirchenpflege, Grundlage ist in der Regel ein Jahresvertrag.

Das Sekretariat stellt den Benutzungsvertrag aus, der Vertrag ist gültig nach Gegenzeichnung durch den Mieter.

Die Kosten sind innert 30 Tagen vor dem Anlass zu bezahlen.

Das Sekretariat unterstützt die Veranstalter von einmaligen Anlässen bei der Werbung: Bei Abgabe von geeigneten Text- oder Bildvorlagen innert 7 Wochen vor dem Anlass wird der Beitrag in der Beilage zum «reformiert» erwähnt.

Die Übergabe der Räume erfolgt persönlich oder unpersönlich:

- Bei der persönlichen Übergabe nimmt der Mieter mit der im Mietvertrag erwähnten Person Kontakt auf und vereinbart die Details der Übergabe.
- Bei der unpersönlichen Übergabe organisiert der Mieter den Schlüssel im Sekretariat. Dieser wird gegen Unterschrift leihweise abgegeben. Der Schlüssel ist nach dem Anlass sofort und unaufgefordert zurückzugeben.

Kirchenpflege und Mitarbeitende der Kirchgemeinde haben jederzeit Zutritt zu allen Anlässen, ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

In allen Räumen gilt absolutes Rauch- und Drogenverbot, die Lärmschutzverordnung der Gemeinde ist zu beachten.

Der Mieter haftet für Schäden an der Liegenschaft und am Mobiliar.

Beanstandungen bezüglich Zustand, Funktion oder Sauberkeit sind sofort per SMS und mit Bild an 079 366 84 83 zu melden; für Schäden, die nicht gemeldet wurden, haftet der Mieter.

Aufwendungen, welche durch Nichtbeachten dieses Reglements entstehen, können dem Mieter nachträglich belastet werden.

Kirche

Die Kirche ist ein öffentlicher Raum mit spirituellem Hintergrund, die Benutzer haben dies zu respektieren.

Die Kirche wird für Anlässe der Landeskirche, Konzerte, Vorträge und als Übungs- und Ausbildungsraum mit Orgel oder Klavier abgegeben.

Wird die Kirche für Konzerte gemietet, sind in der Regel 2 Proben eingeschlossen, die Termine sind mit dem Sekretariat abzusprechen. In den Wintermonaten (Oktober bis Mai) wird die Kirche nur geheizt offeriert.

Die Abgabe der Kirche für Übungs- und Ausbildungszwecke erfolgt im den Wintermonaten ohne Heizung. Es steht jedoch ein Elektrostrahler zur Verfügung, der vor Verlassen der Kirche abgeschaltet werden muss.

Das Mobiliar (Podeste, Stühle, Tische) werden durch den Mieter aufgestellt und versorgt.

Dekorationen dürfen nur im Einvernehmen mit dem Vermieter angebracht und müssen wieder vollständig entfernt werden. Es dürfen keine Nägel und Schrauben verwendet werden.

Der Ertrag aus der Kollekte gehört dem Mieter.

Pfarrhauskeller

Der Pfarrhauskeller kann im Anschluss an einen Anlass in der Kirche oder für sich gemietet werden.

Die Kücheneinrichtung (Herd, Backofen, Kühlschrank, Geschirrspüler) darf nur benutzt werden, falls sie vorgängig bestellt wurde.

Bilderausstellungen: Die Kirchgemeinde freut sich über wechselnde Ausstellungen von Kunstschaffenden aus dem Dorf und Umgebung und stellt den Raum gegen eine Mietgebühr zur Verfügung. Es gilt folgendes:

- Ausstellende erhalten für die Dauer ihrer Ausstellung leihweise einen Schlüssel zum Pfarrhauskeller.
- Reservationen des Kellers für private Zwecke im Zusammenhang mit der Ausstellung (z.B. Vernissage, Finissage) laufen über das Sekretariat.
- Der Aussteller erstellt bei Beginn ein Verzeichnis der Bilder mit Verkaufspreis. Nach Abschluss der Ausstellung schuldet der Mieter der Kirchenpflege eine Kommission.
- Wegen der Verfärbung der Mauer sind keine Aluminiumrahmen erlaubt.
- Die Ausstellungsobjekte sind durch die Kirchgemeinde nicht versichert, der Vermieter haftet nicht für Feuchtigkeitsschäden, Beschädigungen oder Diebstahl.

Das Merkblatt im Pfarrhauskeller muss berücksichtigt werden.

Sitzungszimmer

An Sonn- und Feiertagen wird das Sitzungszimmer in der Regel nicht vergeben.

Die Benutzung ist bis 22:00 Uhr beschränkt.

Die Benutzung des Flipcharts und der Leinwand sind kostenlos, Beamer und Kopierer sind zahlungspflichtig.

Der Abfall muss durch den Mieter mitgenommen werden.

Parkplatz

Die Miete eines Parkplatzes ist kein garantiertes Angebot: Falls der Parkplatz wegen Gottesdiensten oder Kasualien besetzt ist, gibt es kein Alternativangebot. Das Fahrzeug ist mit der vom Sekretariat ausgestellten Parkkarte gut sichtbar zu kennzeichnen.

Der Vermieter haftet nicht für Schäden am abgestellten Fahrzeug.